

Befugnis, den Untersuchungsorganen im Einzelfall und generell verbindliche Weisungen zu geben. Im gerichtlichen Verfahren erhebt und vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechen und Vergehen bei den staatlichen —\* *Gerichten*. Sie sorgt dafür, daß nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen entsprechend den Rechtsvorschriften an —\* *gesellschaftliche Gerichte* übergeben werden. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen kann die S. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben, Anträge stellen und in allen Verfahren mitwirken. Gegen ungesetzliche gerichtliche Entscheidungen legt sie Protest, Beschwerde oder Einspruch ein (mit Ausnahme von Urteilen über Ehescheidungen). Sie kann die Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen staatlicher Gerichte bzw. die Wiederaufnahme von gerichtlichen Verfahren beantragen. Die S. unterstützt die gesellschaftlichen Gerichte und prüft ihre Beschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der DDR. Sie wacht über die Gesetzlichkeit der Strafenverwirklichung, des Strafvollzugs sowie des Vollzugs der Untersuchungshaft und der Wiedereingliederung. Der S. obliegt die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Ministerien und andere zentrale Organe, die örtlichen Räte, andere Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und andere Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, Funktionäre und Bürger (allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht). Sie hat die notwendigen Befugnisse, um die Untersuchung von Gesetzesverletzungen selbst durchzuführen oder von anderen Organen und Leitern zu verlangen. Als Maßnahmen zur Beseitigung von Verletzungen der Gesetzlichkeit stehen ihr insbesondere Protest, Hinweis, Verlangen zur Ein-

leitung von Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahren sowie zur Wiedergutmachung materieller Schäden zur Verfügung. Die S. führt das Strafregister und die Kriminalstatistik. Sie ist für die Analyse der —» *Kriminalität* verantwortlich. Die S. übt ihre Tätigkeit in engem Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aus und verbindet ihre Aufsichtstätigkeit immer eng mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie mit der Rechtspropaganda. Die S. hat eine besondere Verantwortung für die Koordinierung ihrer Tätigkeit mit der der Gerichte und der Sicherheitsorgane. Sie wertet die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit aus, damit die Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen Schlußfolgerungen für eine wirksame Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ziehen. Einen bedeutenden Platz nehmen dabei der —» *Ministerrat der DDR* und seine Organe, die —» *örtlichen Volksvertretungen* und ihre Organe und die —\* *Gewerkschaften* ein. So stärkt die S. die Gesetzlichkeit in der staatlichen Leitungstätigkeit, sichert die Rechte der Bürger und die Verwirklichung ihrer Pflichten und fördert die Erziehung zur freiwilligen, bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Die S. wird vom Generalstaatsanwalt der DDR geleitet. Er wird von der —» *Volkskammer der DDR* auf Vorschlag des Staatsrates für fünf Jahre gewählt. Er ist der Volkskammer, die auch die Grundsätze seiner Tätigkeit bestimmt, und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich, der im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts wahrnimmt (Verf. der